

Osthavelländisches Kreis-Blatt.

Erster Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet jährlich 1 Thlr. 20 Sgr., vierteljährlich 12 Sgr. 6 Pf. Anzeigen werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet. Alle auf das Blatt bezüglichen Bestellungen können entweder bei dem Secretair Brandenburg zu Rauen oder in Potsdam, Lindenstraße Nr. 18, abgegeben werden.

Nr. 17.

Rauen, den 28. Februar

1849.

Ämtlicher Theil.

An das Königl. Wohlh. Domainen = Amt zu Fahrland und an die Wohlh. Polizei-Obriegkeiten zu Buchow-Carpzow, Falkenrehde, Uek, Parek, sowie an den Herrn Schulzen Ehrenbrecht zu Hoppenrade.

Nachdem der Ober = Amtmann Wilhelmi zu Uek bereits 3 Jahre lang als Schiedsmann für den ländlichen Bezirk diesseitigen Kreises fungirt hat, muß nach §. 8 der Verordnung vom 26. September 1832 (Amtsblatt 1833, pag. 70) zur erneuerten Wahl geschritten werden.

Zu dem Ende wollen die oben genannten Wohlh. Behörden und der Herr Schulze Ehrenbrecht die Wahl von Ortswählern in den Gemeinden zu

Ekin, Knobloch, Buchow-Carpzow, Falkenrehde, Uek, Parek und Hoppenrade veranlassen und mir die aufgenommenen Wahl-Protocolle binnen 14 Tagen übersenden.

Ich bemerke hierbei, daß nach §. 6 der qu. Verordnung für Ekin 2, für Knobloch 2, für Buchow-Carpzow 2, Falkenrehde 3, Uek 1, Parek 2, und für Hoppenrade 1 Ortswähler zu wählen sind.

Rauen, den 24. Februar 1849.

Königliches Landraths = Amt.

Wolfart.

v. c.

An die Wohlh. ländlichen Polizei-Obriegkeiten, sowie die Herren Schulzen im Kreise.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel, ob nach dem Erscheinen des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit, vom 24. September pr. (Gesetz = Sammlung pag. 257)

den Dorfgerichten die Befugniß zusteht, auf den Antrag der Forstbeamten Hausfuchungen nach entwendetem Holze ohne besonderen Auftrag der Polizei-Behörde vorzunehmen, ist von Seiten der Königl. Regierung auf eine desfallige Anfrage dahin entschieden worden:

daß nach §. 6 des allegirten Gesetzes Hausfuchungen nicht allein unter Mitwirkung der Orts-Polizei-Behörde, sondern, wo eine solche besteht, auch unter Mitwirkung der Communal-Behörde nach den Formen und in den Fällen des Gesetzes vorgenommen werden dürfen. Als eine solche Communal-Behörde muß nach §. 46 seq., Titel 7, Theil II. allgemeinen Landrechts auch der Schulze, und in seiner Vertretung die Schöppen, dem mit Zuziehung der Dorfgerichte nach §. 56 ibidem auch die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde gebührt, angesehen werden, und die qu. Hausfuchungen dürfen daher auch unter der Mitwirkung des ersteren oder seiner Vertreter mit Zuziehung des Angeschuldigten, oder, falls solche unmöglich, der Hausgenossen geschehen, ohne daß es hierzu in jedem Falle des besonderen schriftlichen Auftrages der Orts-Polizei-Behörde bedarf.

Vorstehende Entscheidung wird hierdurch den Wohlh. ländlichen Polizei-Obriegkeiten, sowie den Herren Schulzen zur Kenntniß und Nachachtung in vorkommenden Fällen mitgetheilt.

Rauen, den 24. Februar 1849.

Königliches Landraths = Amt.

Wolfart.

v. c.